

70. über die sog. *actio de in rem verso* nach rheinischem Rechte.  
Bürgerl. Gesetzbuch Art. 1375.

II. Civilsenat. Urth. v. 5. Oktober 1888 i. S. D. (Bef.) w. die städtische  
Gasfabrik zu B. (Kl.) Rep. II. 174/88.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsfachen Krefeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin war der Rechtsvorgängerin der Beklagten für gelieferte Eisenwaren eine größere Summe schuldig geworden. Davon hat die Rechtsvorgängerin 14000 *M* an E. & Co. in Hamburg cediert. Die Klägerin hat die 14000 *M* an die Cessionarin bezahlt. Bei der Abrechnung stellte sich aber heraus, daß sie 3503 *M* weniger schuldete, also diese Summe zur Ungebühr bezahlt hat. Sie forderte nun den Betrag von der Beklagten, welche die sämtlichen Passiven der Cedentin übernommen hat. Beide Instanzen haben nach dem Klageantrage verurteilt. Das Berufungsgericht erachtete die Klage für begründet, indem es ausführte, daß zwar, weil die Klägerin ihr eigenes Geschäft besorgt habe, die Voraussetzung der Klage aus Art. 1375 des bürgerl. Gesetzbuches nicht gegeben, daß aber in einem solchen Falle eine Klage auf Herausgabe der Bereicherung (*actio de in rem verso*) zulässig sei. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen aus folgenden

## Gründen:

„Das Berufungsgericht hat mit Recht ausgesprochen, daß die Klage weder als *condictio indebiti*, noch als solche aus einem Auftrage, noch als Klage aus Geschäftsführung begründet sei. Die erste kann (l. 49 Dig. de cond. indeb. 12, 6) nur gegen den Zahlungsempfänger gerichtet werden, war also gegen E. & Co. zu erheben und nach dem in Hamburg geltenden Rechte zu beurteilen; für die zweite fehlt es an einem ausdrücklichen oder stillschweigend seitens der Beklagten erteilten Auftrage und für die dritte an der Absicht der Klägerin, ein fremdes Geschäft zu führen. Es fehlt aber auch objektiv an der Führung eines fremden Geschäftes und an einer Bereicherung der Beklagten bezw. ihrer Rechtsvorgängerin durch die von der Klägerin E. & Co. geleistete Zahlung. Deshalb erscheint auch die Zulassung der Klage als einer solchen auf Herausgabe der Bereicherung (sog. *actio de in rem verso*) unbegründet, und die bezügliche Ausführung des Berufungsgerichtes beruht auf Gesetzesverletzung.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches eine solche Klage wenigstens für den Fall hergeleitet werden könne, in welchen solche im Anschlusse an die l. 6 §. 3 Dig. de neg. gest. 3, 5 von Pothier und diesem nachfolgend von der französischen Wissenschaft und Rechtsprechung zugelassen wird, wenn nämlich beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der nützlichen Geschäftsführung der Klage auf Ersatz der sämtlichen Aufwendungen (Art. 1375) nur der Mangel der subjektiven Voraussetzung, der Absicht, ein fremdes Geschäft zu führen, entgegensteht. Die Klägerin hat nämlich durch die Zahlung an E. & Co. lediglich ihr eigenes Geschäft geführt, sie hat ihre Schuld aus bezogenen Lieferungen bezahlt. Diese Zahlung geschah weder auf die ursprüngliche Schuld der Cedentin an E. & Co., noch auf eine etwaige Regreßschuld (Art. 1693 des bürgerl. Gesetzbuches) jener an diese. Von keinem dieser Ansprüche ist die Beklagte durch die Zahlung der Klägerin an E. & Co. befreit worden. War die Cession an Zahlungsstatt geschehen, so war schon mit ihr und nicht erst mit der Gutschrift der bezahlten 14000 *M* die Schuld der Cedentin an die Cessionarin im gleichen Betrage getilgt und, wenn sich später herausstellte, daß die cedierte Forderung zum Betrage von 3503 *M* nicht bestanden habe, so war die Cedentin (Art. 1693 a. a. D.) zur Gewährleistung verpflichtet.

Erfolgte die Cession nur Zahlungs halber, d. h. nur unter der Voraussetzung, daß die Forderung volle 14 000 *M* betrage, so waren auch die Gutschriften an diese Voraussetzungen geknüpft und kann E. & Co., nachdem sich herausstellte, daß sie 3503 *M* zur Ungebühr erhalten habe, für diesen Betrag ihre ursprüngliche Forderung wieder geltend machen.

Keiner dieser Klagen gegenüber könnte die Beklagte sich damit verteidigen, daß E. & Co. von der Klägerin die vollen 14 000 *M* erhalten habe. Dies wäre nur dann denkbar, wenn die Zahlung in der Absicht geleistet worden wäre, die Beklagte von ihrer Haftung in der einen oder anderen Richtung zu befreien. An dieser Absicht, bei deren Vorhandensein die Klage aus Art. 1375 begründet wäre, fehlt es aber. Da hiernach die Beklagte von keinem Ansprüche der Firma E. & Co. gegen sie befreit ist, kann auch von einer Bereicherung derselben keine Rede sein. In der Klagerhebung gegen die Beklagte liegt auch kein Verzicht auf die der Klägerin gegen E. & Co. zustehende Klage auf Erstattung des zur Ungebühr bezahlten Betrages, und könnten daher E. & Co. aus dem gegenwärtigen Prozesse keine Einrede herleiten, wenn auch gegen sie geklagt würde. Da das Urteil nur unter den Parteien wirkt (Art. 1351 des bürgerl. Gesetzbuches), so wäre nicht einmal ausgeschlossen, daß die Klägerin, wenn es bei der Verurteilung der Beklagten verbliebe, gegen E. & Co. klagte, sei es, daß sie die Vollstreckung gegen die Beklagte nicht betriebe, sei es, daß die Vollstreckung nicht zur Befriedigung führe. Da sodann im Falle der Verurteilung E. & Co. der Regreß gegen die Beklagte zustehen würde und diese sich nicht damit verteidigen könnte, daß sie bereits der Klägerin gegenüber verurteilt sei, so erscheint nicht einmal die Annahme im angefochtenen Urteile begründet, daß durch die Zulassung der Klage als sog. *actio de in rem verso* ein Zirkel von Prozessen vermieden werde.

Weil keine Bereicherung vorliegt, kann unerörtert bleiben, ob es neben der *condictio indebiti* noch eine allgemeine Kondition oder *actio de in rem verso* wegen ungerechtfertigter Bereicherung auf Grund der hierfür angerufenen Rechtsregel gebe, daß sich niemand zum Schaden eines Anderen bereichern dürfe.

Auch die *actio de in rem verso* kann hier nicht in Frage kommen, welche auf Grund der l. 3 §. 2 Dig. de in rem verso 15, 3 im gemeinen

Rechte gegen denjenigen gewährt wird, dessen Geschäfte jemand geführt und ihm dabei etwas, das er aus dem Vermögen des Klägers erhalten, zugewendet hat, denn sie würde voraussetzen, daß E. & Co., indem sie von der Klägerin Zahlung annahmen, die Geschäfte der Beklagten geführt haben.

Alle diese Gründe führen zur Aufhebung des Berufungsurtheiles und, da nach den feststehenden Thatfachen die Klage nach keiner Richtung für begründet erachtet werden kann, zur sofortigen Entscheidung in der Sache auf Abweisung der Klage.“